

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Meiningen

Sitzungsbekanntmachung

Die 009. Sitzung des Stadtrates der Stadt Meiningen

findet am

**Dienstag, 1. April 2025, 17:00 Uhr
im Ratssaal des Marstalles
Schlossplatz 5, 98617 Meiningen**

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- 2 Bestätigung der form- und fristgerechten Einladung
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Abstimmung des Protokolls der vorherigen Sitzung
- 5 Informationen des Bürgermeisters / Beschlusskontrolle
- 6 Anfragen der Stadträte
- 7 Bürgerfragestunde

- | | |
|--------------------------------------------------------------------|------------------|
| 8 Bericht zur Arbeit der Meiningen GmbH (Gast: Geschäftsführer) | |
| 9 Gründung der Gesellschaften „SWM Neue Energie“ | 2025-0030 |
| 10 Gründung der Gesellschaften „SWM iKWK Werra“ | 2025-0032 |
| 11 Erschließungsbeitragssatzung Neu-Ulmer-Str./ Steinweg | 2025-0022 |
| 12 Umbau der ÖPNV-Bushaltestelle Am Kiliansberg in Meiningen | 2025-0020 |
| 13 Zuwendung an die Meiningen GmbH für das Jahr 2025 | 2025-0027 |

Nichtöffentlicher Teil

- | | |
|-----------------------------------------------------|------------------|
| 14 Vertragsangelegenheit | 2025-0029 |
| 15 Vertragsangelegenheit | 2025-0028 |
| 16 Sonstiges | |
| 17 Abstimmung des Protokolls der vorherigen Sitzung | |

**Giesder
Bürgermeister**

Öffentliche Beschlüsse der 008. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Meiningen vom 17.03.2025

Beschluss-Nr.: 061/008/2025

Veröffentlichung nichtöffentlicher Beschlüsse der Sitzung vom 17.02.2025

Der Hauptausschuss beschließt die Veröffentlichung der in nicht-öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Hauptausschusssitzung vom 17.02.2025:

Beschluss-Nr.: 054/007/2025

Vergabe nach VgV

Unterhaltsreinigung Gebäudekomplexe Stadtgebiet Meiningen

Der Auftrag zur Ausführung von Unterhaltsreinigungsleistungen verschiedener Gebäudekomplexe im Stadtgebiet Meiningen wird an das Unternehmen Secus Dienstleistungs GmbH aus 09114 Chemnitz vergeben.

Ausführungszeitraum ist 03.03.2025 - 31.12.2027

mit zweimaliger optionaler Verlängerung
um jeweils ein Jahr bis max. 31.12.2029
Gewähltes Vergabeverfahren:
- Offenes Verfahren - nach VgV

Beschluss-Nr.: 055/007/2025

Vergabe nach VgV

Unterhaltsreinigung öffentliche WC-Anlagen

Der Auftrag zur Ausführung von Unterhaltsreinigungsleistungen der öffentlichen WC-Anlagen in Meiningen und Ortsteile wird an das Unternehmen Secus Dienstleistungs GmbH aus 09114 Chemnitz vergeben.

Ausführungszeitraum ist 03.03.2025 - 31.12.2027

mit zweimaliger optionaler Verlängerung

um jeweils ein Jahr bis max. 31.12.2029

Gewähltes Vergabeverfahren:

- Offenes Verfahren - nach VgV

Beschluss-Nr.: 056/007/2025**Vergabe nach VgV****Unterhaltsreinigung Gebäudekomplexe****Ortsteile Meiningen + Feuerwehren**

Der Auftrag zur Ausführung von Unterhaltsreinigungsleistungen der Feuerwehren sowie verschiedener Gebäudekomplexe der Meiningen Ortsteile wird an das Unternehmen Gies Dienstleistungen GmbH aus 35260 Stadtallendorf vergeben. Ausführungszeitraum ist 03.03.2025 - 31.12.2027 mit zweimaliger optionaler Verlängerung um jeweils ein Jahr bis max. 31.12.2029

Gewähltes Vergabeverfahren:

- Offenes Verfahren - nach VgV

Beschluss-Nr.: 057/007/2025**Vergabe nach VOB/A****Ersatzneubau Funktionsgebäude Maßfelder Weg****Stadion Meiningen****Los 01 - Abbruch**

Der Auftrag für die Abbrucharbeiten im Zuge des Ersatzneubaus des Funktionsgebäudes im Maßfelder Weg im Stadion in Meiningen wird an das Unternehmen UTL Umweltschutz-Transport-Logistik GmbH aus 99428 Grammetal vergeben. Ausführungszeitraum: 03.03.2025 - 30.04.2025

Gewähltes Vergabeverfahren:

- Öffentliche Ausschreibung - nach VOB/A

Beschluss-Nr.: 062/008/2025**Vergabe Ehrenamtsförderung 1. Halbjahr 2025**

Der Jugend-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss stimmt über die Vorschläge zur Verwendung der Mittel für die Ehrenamtsförderung im 1. Halbjahr 2025 laut beiliegender Listen als Empfehlung für den Hauptausschuss ab.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Rechtskraft des Haushaltsplanes.

Anlagen

Meiningen, 19.03.2025

Giesder

Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 063/008/2025**Erschließungsbeitragssatzung Neu-Ulmer-Str./Steinweg**

Der Ausschuss für Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen innerhalb des Bebauungsplangebietes Nr. 19 „Neu-Ulmer-Str./Steinweg“ der Stadt Meiningen.

Meiningen, 19.03.2025

Giesder

Bürgermeister

Meiningen, 19.03.2025

Giesder

Bürgermeister

Bekanntmachung der Feststellung der Jahresrechnungen 2020 bis 2022 der Stadt Meiningen

Entsprechend den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung wurden die Jahresabschlüsse der Jahre 2020 bis 2022 der Stadt Meiningen aufgestellt und durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen geprüft.

Der Stadtrat der Stadt Meiningen hat in seiner Sitzung am 04.03.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

- Die Jahresrechnungen der Stadt Meiningen für die Jahre 2020 bis 2022 werden festgestellt.
- Der Bürgermeister und die Verwaltung werden gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO für die Jahresrechnungen der Stadt Meiningen der Jahre 2020 bis 2022 entlastet.

Die festgestellten Jahresrechnungen 2020 bis 2022 mit ihren Anlagen, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnungen und über die Entlastung des Bürgermeisters werden öffentlich ausgelegt und können in der Zeit

vom Donnerstag, den 27.03.2025

bis Donnerstag, den 10.04.2025

in der

Stadtverwaltung Meiningen

Geschäftsbereich Finanzen

Zimmer 210

Schlossplatz 1, 98617 Meiningen

zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bis zur Feststellung der Jahresrechnung 2023 werden die oben genannten Unterlagen weiterhin zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten. Eine Einsichtnahme ist nach vorheriger Terminvereinbarung (Frau Parrey 03693/454 314) möglich.

Meiningen, den 25.03.2025

Giesder

Bürgermeister

Bekanntmachung der Feststellung der Jahresrechnungen 2020 bis 2022 der ehemaligen Gemeinde Sülzfeld

Entsprechend den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung wurden die Jahresabschlüsse der Jahre 2020 bis 2022 der ehemaligen Gemeinde Sülzfeld aufgestellt und durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen geprüft.

Der Stadtrat der Stadt Meiningen, als Rechtsnachfolger der Gemeinde Sülzfeld, hat in seiner Sitzung am 04.03.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

- Die Jahresrechnungen der ehemaligen Gemeinde Sülzfeld für die Jahre 2020 bis 2022 werden festgestellt.
- Der Bürgermeister und die Verwaltung werden gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO für die Jahresrechnungen der ehemaligen Gemeinde Sülzfeld der Jahre 2020 bis 2022 entlastet.

Die festgestellten Jahresrechnungen 2020 bis 2022 mit ihren Anlagen, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnungen und über die Entlastung des Bürgermeisters werden öffentlich ausgelegt und können in der Zeit

vom Donnerstag, den 27.03.2025

bis Donnerstag, den 10.04.2025

in der

Stadtverwaltung Meiningen

Geschäftsbereich Finanzen

Zimmer 210

Schlossplatz 1, 98617 Meiningen

zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bis zur Feststellung der Jahresrechnung 2023 der Stadt Meiningen, als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Sülzfeld, werden die oben genannten Unterlagen weiterhin zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten. Eine Einsichtnahme ist nach vorheriger Terminvereinbarung (Frau Parrey 03693/454 314) möglich.

Meiningen, den 25.03.2025

Giesder

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Meiningen

Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses

zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Henneberg der Stadt Meiningen

1.

Der Wahlausschuss der Stadt Meiningen hat in seiner Sitzung am 24. März 2025 für die **Wahl des ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Henneberg der Stadt Meiningen** nachfolgendes Ergebnis festgestellt:

| Es fand Mehrheitswahl statt. | |
|--------------------------------------------------|-----|
| Zahl der Wahlberechtigten insgesamt | 495 |
| Zahl der Wähler | 286 |
| Zahl der ungültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel) | 7 |
| Zahl der gültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel) | 279 |
| Von den gültigen Stimmen entfielen auf: | |
| Heyn, Harald | 98 |
| Hauck, Anika | 57 |
| Prinzhorn, Susi (Prinzhorn) | 38 |
| Stötzer, Ralf | 37 |
| Müller, Christiane | 6 |
| Lind, Andreas | 5 |
| Mund, Sebastian | 5 |
| Peter, Heiko | 5 |
| Bartsch, Andrea | 4 |
| Krause, Matthias | 4 |
| Danielzik, Renate | 3 |
| Knebel, Heidemarie | 3 |
| Keydel, Renè | 2 |
| Nüchter, Martina | 2 |
| Grupe, Cathleen | 1 |
| Hauck, Henry | 1 |
| Hoßfeld, Reiner | 1 |
| Katzenberger, Dirk | 1 |
| Kindermann, Steffen | 1 |
| Kumm, Martin | 1 |
| Lehmann, Susanne | 1 |
| Morische, Michèle | 1 |
| Schmidt, Udo | 1 |
| Steffens, Frank | 1 |

2.

Da bei der Wahl am 23. März 2025 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, findet am 06. April 2025 von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr zwischen **Herrn Harald Heyn** (98 Stimmen) und **Frau Anika Hauck** (57 Stimmen) eine **Stichwahl** statt.

Scheidet einer dieser beiden Bewerber vor der Stichwahl durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit aus, findet die Stichwahl nicht statt. Dann ist die Wahl zu wiederholen.

3.

Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat. Die Wahlbenachrichtigung für die erste Wahl behält ihre Gültigkeit. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten keine neue Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl einen Wahlschein gemäß § 13 Abs. 2 ThürKWO erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen. Dies gilt auch für die

Wahlberechtigten, die einen Wahlschein für die Stichwahl bereits vor der ersten Wahl beantragt haben.

4.

Im Übrigen können Wahlscheine für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen unter folgenden Voraussetzungen beantragt werden:

Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und nicht bereits vor der ersten Wahl einen Wahlschein für die Stichwahl beantragt hat, erhält auf Antrag einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen. Der Wahlschein kann bis zum 04. April 2025, 18.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Meiningen im Bürgerbüro, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewährt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Der Antragsteller muss in dem Antrag seinen Familiennamen, Vornamen, das Geburtsdatum und seine Wohnanschrift sowie die Anschrift angeben, an die der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen zu senden ist. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 05. April 2025, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein unter Beifügung der Briefwahlunterlagen erteilt werden. Ausnahmsweise erhält ein Wahlberechtigter am Wahltag, dem 06. April 2025, bis 15.00 Uhr auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Einwendungen eingetreten sind,
- c) das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird oder
- d) bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief spätestens am 06. April 2025, bis 18.00 Uhr dort eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

5.

Die Wahlanfechtung kann erst nach der Bekanntmachung der Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl erfolgen.

6.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie für alle Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtsregister sind.

Meiningen, den 24.03.2025

gez. Andreas Werner
Wahlleiter
Stadt Meiningen

Wahlbekanntmachung zur Stichwahl

für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Henneberg der Stadt Meiningen am 6. April 2025

1.
Am 06. April 2025 findet im Ortsteil Henneberg der Stadt Meiningen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr die **Stichwahl** des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Henneberg statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.
Die Stadt Meiningen bildet im Ortsteil Henneberg einen Wahlbezirk. Der Wahlraum befindet sich im **Gasthaus Schwarze Henne Henneberg, Henneberger Hauptstraße 32**, 98617 Meiningen. Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 02.03.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:
Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Wähler vergibt seine Stimme dadurch, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel einen der beiden aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnet.

4.
Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen,

kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen möchte und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.
Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Stichwahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag, dem 06. April 2025 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.
Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Meiningen, den 24.03.2025

gez. Andreas Werner
Wahlleiter
Stadt Meiningen

Der Wahlleiter der Stadt Meiningen macht öffentlich bekannt:

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Meiningen

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Meiningen findet am **Dienstag, dem 8. April 2025 um 17.00 Uhr** im Gasthaus „Schwarze Henne“ Henneberg, Henneberger Hauptstraße 32, 98617 Meiningen statt.

Tagesordnung:

Feststellung des Wahlergebnisses für die Stichwahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Henneberg der Stadt Meiningen am 6. April 2025.

Die Sitzung ist öffentlich, jeder hat Zutritt zu dieser Sitzung.

Meiningen, den 24.03.2025

gez. Andreas Werner
Wahlleiter
Stadt Meiningen

Bekanntmachung zur Fäkalienabfuhr 2025 - Stadt Meiningen

Die Entsorgung der Fäkalien aus Kleinkläranlagen, für deren Leerung die Städtische Abwasserentsorgung Meiningen verantwortlich ist, wird voraussichtlich zu folgenden Terminen vorgenommen:

Mo 14.04.2025 **Gebiet I**
Am Anger
Auf dem Drachenberg
Dolmarstraße
I.+II. Tongraben

Maßfelder Weg
Platzwiese
Stiefelsgraben
Weißer Weg
Welkershausen
Zur Quelle

Mo 28.04.2025 **Gebiet II**
Helenenstraße
Landsberger Straße

Mo 12.05.2025**Gebiet III**

Am Flutgraben
Am Stein
Am Wandervogel
An der Morgenleite
In der Helba
Rohrer Straße

Kärntner Straße
Villacher Stiege

Terminverschiebungen/-änderungen vorbehalten.

Das durch die SWM beauftragte Unternehmen ist die Fa. Saugwagen „Haselgrund“ (SWH) aus Steinbach-Hallenberg.

Die Grundstückseigentümer werden gebeten, den Zugang zu den Kleinkläranlagen - auch bei Abwesenheit - zu gewährleisten.

Gemäß § 4 und 5 der Entwässerungssatzung der Stadt Meiningen sind Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück das dort anfallende Abwasser nicht in eine öffentliche Entwässerungseinrichtung mit Zentralkläranlage eingeleitet werden kann, berechtigt und verpflichtet die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung zu benutzen.

Insbesondere machen wir darauf aufmerksam, dass es nicht gestattet ist, die Leerung zu verweigern bzw. die von uns beauftragte Abfuhrmenge zu minimieren.

Zu Rückfragen wenden Sie sich bitte telefonisch an Frau Meyer unter der Nr.: 484-542.

Stadtwerke Meiningen GmbH

Geschäftsbosorger der Städtischen Abwasserentsorgung

Mo 26.05.2025**Gebiet IV**

An der Hauptstraße
Henneberger Straße
Herpfer Straße
Neumühlenweg
Stillhof
Walkmühlenweg

Fr 09.05.2025**Gebiet V**

Am kurzen Weg
Donopskuppe
Innsbrucker Weg

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken

Schlussfeststellung

Flurneuordnung Eußenhausen 3

Stadt Mellrichstadt, Landkreis Rhön-Grabfeld

Das Verfahren Eußenhausen 3 wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungsgesetz).

Die Ausführung nach dem Zusammenlegungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Zusammenlegungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Die Aufgaben der Teilnehnergemeinschaft Zusammenlegung Eußenhausen 3 sind abgeschlossen. Die Teilnehnergemeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
Zeller Straße 40, 97082 Würzburg
(Postanschrift: Postfach 55 40, 97005 Würzburg)

eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Hinweis:

Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von vier Monaten **ab dem 31.03.2025** auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken auf der Seite Projekte in Unterfranken unter „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

(<https://www.ale-unterfranken.bayern.de/108554/index.php>)



Würzburg, 13.03.2025

gez. Jürgen Eisentraut
Behördenleiter

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken

Schlussfeststellung

Flurneuordnung Mellrichstadt 3

Stadt Mellrichstadt, Landkreis Rhön-Grabfeld

Das Verfahren Mellrichstadt 3 wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungsgesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehnergemeinschaft Flurbereinigung Mellrichstadt 3 sind abgeschlossen. Die Teilnehnergemeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
Zeller Straße 40, 97082 Würzburg
(Postanschrift: Postfach 55 40, 97005 Würzburg)

eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Hinweis:

Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von vier Monaten **ab dem 31.03.2025** auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken auf der Seite Projekte in Unterfranken unter „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

(<https://www.ale-unterfranken.bayern.de/108554/index.php>)



Würzburg, 13.03.2025

gez. Jürgen Eisentraut
Behördenleiter



Impressum

Amtsblatt der Stadt Meiningen und der Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld

Herausgeber: Stadt Meiningen und die Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Stadtverwaltung Meiningen, Büro des Bürgermeisters, Herr Merseburger (Tel. 03693 454-124, E-Mail benjamin.merseburger@meiningen.de)

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich.

Verlag: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau,

info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verlagsleiter: Mirko Reise

Bezugsbedingungen: kostenlose Verfügbarkeit in elektronischer Form.

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt wird in elektronischer Form auf der Internetseite Amtsblatt.Meiningen.de bereitgestellt. Die elektronischen Ausgaben sind während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Meiningen kostenfrei einsehbar. Ein Ausdruck ist gegen Kostenübernahme erhältlich.